

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Mittwoch, den 27. März 1929.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r, Vorsitzender;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Bachmeier

Döllgast *m. H. J.*

Loibl

Lautenschlager *m. H. J.*

Wink *Wink*

Metzger *m. H. J.*

Heiß *m. H. J.*

Mohr

Dr. Gromer

Burghart

Forster

Hees

Wünsch

Schöffel

Bunk

Rathgeber *m. H. J.*

Nebelmair.

Bachmeyer

3. Verwaltungs-Oberinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

II. Wohnungsbau

Sämtliche Gesuchsteller haben gleichzeitig Antrag auf Gewährung eines staatlichen Baudarlehens zur ausreichenden Finanzierung ihres Bauvorhabens gestellt.

Da die Stadtkasse wegen ihrer finanziellen misslichen Lage Darlehen nicht gewähren kann, werden unter der ausdrücklichen Voraussetzung der ausreichenden Berücksichtigung seitens der Regierung entsprechend dem Beschlusse des Finanzausschusses vom 14. II. 1929 aus Mitteln der Stadtparkasse zur Förderung des Kleinwohnungsbaues nachbezeichneten, der Regierung in Vorschlag gebrachten Gesuchstellern Baudarlehen bewilligt und zwar:

1. Gritschner Ludwig, Bauhilfsarbeiter, 3000 RM,
 2. Weigl Adolf, Kreidearbeiter, einschl. Bauplatz 4000 RM,
 3. Schneider Jakob, Maurer, 4000 RM,
 4. Burghart Johann, Bauhilfsarbeiter, ohne Bauplatz, 4000 RM.
- zusammen 15,000 RM.

Bei Durchführung der Wohnhausprojekte der genannten Bauherrn würden für den Wohnungsmarkt 7 neue Kleinwohnungen geschaffen werden.

Für die Darlehen gelten die allgemeinen Bedingungen der Stadtparkasse Neuburg a.d. Donau. - Sie sind entsprechend dem Beschlusse des Finanzausschusses vom 14. II. 29 an erster Rangstelle hypothekarisch zu sichern und zu 6 % Zins auszuleihen bei pünktlicher Zinszahlung.

Die Zinsdifferenz zwischen Ausleihezins und Normalzins zahlt die Stadtkasse darauf.

Bei Berücksichtigung der Gesuche seitens der Regierung wird den unter Ziffer 2 und 3 genannten Bauherrn ein entsprechend grosser Bauplatz aus den städtischen Holzgarten an der sogen. Holzgartenstrasse zum Preise von 1,50 RM pro qm zu den bisherigen Bedingungen käuflich abgetreten. - Der sich errechnende Kaufpreis ist in dem Darlehensbetrage inbegriffen und in gleicher Weise zu verzinsen wie dieser.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss
-----	-------------	-----------

Eine Erhöhung der städtischen Darlehen ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung derselben erfolgt Zug um Zug je nach Fertigstellung des Wohngebäudes.

Die Schuldner haben sich zu verpflichten, die neuen Wohnungen, solange sie im Genusse des Darlehens sind, nur mit Zustimmung des Wohnungsamtes zu vermieten und ihre bisherigen Wohnungen dem Wohnungsamte zur Verfügung zu stellen.

Ferner wird die Hinausgabe des Darlehens davon abhängig gemacht, dass zum Bau des Wohnhauses und Lieferung von Materialien nur einheimische Arbeiter, die vom Arbeitsamte Neuburg a. Donau abgestellt sind, sowie Neuburger Gewerbetreibende herangezogen werden, widrigenfalls das Darlehen ganz oder teilweise entzogen wird. - Die vollwerigen Arbeiter sind nach Ortstarif zu entlohnen.

Neuburg a.d. Donau, den 27. März 1929.

Stadtrat Neuburg a.d. Donau!

gez. Mayer.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nr.	Gegenstand	Beschluss

Nr. 409. Abschrift. Das Sitzungsprotokoll vom 5. März 1929 wurde bekannt gemacht. Beschluss. Es wurden hiegegen keine Anträge gestellt.

In der auf heute ordnungsgemäss anberaumten Sitzung des Stadtrats Neuburg a.d. Donau, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und von denen 12 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen nachstehende Schulsparkassen-Satzung der Stadtparkasse Neuburg a.d. Donau erlassen:

§ 1. Die Schulsparkasse hat den Zweck, in der schulpflichtigen Jugend den Sinn für Sparsamkeit zu wecken und sie zur Sparsamkeit zu erziehen. Sie soll Gelegenheit geben, kleinste Beträge anzusammeln und verzinslich anzulegen.

§ 2. Zur Ansammlung von Sparbeträgen werden Stahlkassetten „System Nordia“ für die Schulen hinausgegeben, welche mit zwei Patentsicherheitsschlössern mit verschiedener Schliessung ausgestattet sind. Den einen Schlüssel bewahrt die Sparkasse und den anderen Schlüssel der Klassenlehrer auf. Jedes Kind hat in der gemeinsamen Sparkassette sein eigenes, nummeriertes und mit Namen versehenes Fach, in das es unter Aufsicht des Lehrers seine Ersparnisse einwirft. Aus erzieherischen Gründen führt jedes Kind selbst ein kleines Schulsparbuch. Dieses Schulsparbuch soll den Eltern als Kontrolle dienen und schliesslich wird es beim Entleeren der Kasette zum Vergleichen und Abstimmen herangezogen. Die Entleerung der Kassetten erfolgt durch einen Beamten der Sparkasse, welcher unter Kontrolle des Lehrers die Beträge den einzelnen Fächern entnimmt, den Bestand mit den von den Kindern geführten Schulsparbüchern prüft und eine Sammelabrechnung in Durchschrift erstellt, welche vom übernehmenden Beamten sowohl wie auch vom übergebenden Lehrer gezeichnet wird. Eine Durchschrift verbleibt in der Schule und dient als Zwischenquittung.

Die abgeholtten Beträge werden auf Schulsparkonto gebucht und in die Schulsparbücher nachgetragen, worauf letztere dem Lehrer zur Wiederhinausgabe an die Kinder wieder ausgehändigt werden.

§ 3. Die Entleerung der Kassetten erfolgt in der Mitte und am Schlusse eines jeden Trimesters. Bei der Entleerung in der Mitte des Trimesters werden nur ganze Reichsmark-Beträge den Fächern entnommen und den Sparbüchern gutgeschrieben.

§ 4. Die Verzinsung der Spargelder beginnt mit dem auf die Entleerung der Kassetten folgenden Monat zum jeweils festgesetzten Zinssatze.

Die eingesammelten Beträge können unter Vorlage des Schulsparbuches jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch die Eltern oder Vormünder bei der Sparkasse abgehoben werden.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

Nr. 409

§ 5.

Die Schulspareinlagen sind an Dritte nicht übertragbar, (§ 399 BGB und demgemäss auch der Pfändung nicht unterworfen.- (§ 851 ZPO.)

§ 6.

Die Schulsparbücher werden kostenlos abgegeben.

§ 7.

Die Sparkasse ist gegen Einbruchdiebstahl und für den Transport des Geldes von der Schule zur Kasse versichert und wird deshalb bereits vom Tage des Einwurfes der Geldbeträge in die Kasse die volle Haftung übernommen.

§ 8.

Die Schulsparkassen bilden rechtlich Zweigbetriebe der Stadtsparkasse Neuburg a.d. Donau.

Soweit sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt, findet die allgemeine Satzung der Sparkasse sinngemäss Anwendung.

Neuburg a.d. Donau, den 27. März 1929.

Stadtrat:
gez. Mayer.

44

Nr.	Gegenstand.	Beschluss
	Sitzungsprotokoll vom 5. März 1929.	Das Sitzungsprotokoll vom 5. März 1929 wurde bekanntgegeben: Erinnerungen wurden hiegegen nicht erhoben.

		In der Sitzung vom 27. März 1929 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen <i>Mayer</i> erschienen waren, mit allen Stimmen folgende
		<u>Beschlüsse</u>
		gefasst:
		<u>I. Oeffentliche Sitzung:</u>
	Wohnungsbaudarlehen 1929.	Siehe Abdruck !
	Bilanz der Stadtsparkasse.	Die Bilanz der Stadtsparkasse Neuburg a.d. Donau für das Jahr 1928 wird einstimmig anerkannt und genehmigt.
	Schulsparkasse.	Siehe Abdruck !
	Rechnungen der Stiftungen ohne Hausbesitz.	Die Rechnung der Stiftungen ohne Hausbesitz 1928/29 wurden in heutiger Sitzung einstimmig anerkannt und genehmigt.
	Zuschuss für die Wasserwehr.	Der Wasserwehr Neuburg a.d. Donau wird auf das Gesuch vom 20. März 1929 ein Zuschuss pro 1929/30 in Höhe von 50 RM bewilligt. Gegen den Beschluss war Bachmeyer Soz.
	Zuschuss zum Deutschen Feuerwehrverband e.V. München.	Die Zuschrift des Deutschen Feuerwehrverbandes Geschäftsstelle München vom 2. März 1929 wurde in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben.
		Der gemeinnützigen Bestrebungen des Verbandes wegen bringt der Vorsitzende in Vorschlag, den Beschluss des Finanzausschusses

45

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
7	Übernahme der Realschule auf den Staat.	<p>vom 25. ds. Mts. aufzuheben und außer Wirksamkeit zu setzen und dem Verbands bis auf weiteres eine jährliche Zuwendung von 20 RM zu bewilligen.</p> <p>Stadtrat beschließt einstimmig dem Antrag entsprechend.</p> <p>Die Entschliebung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Februar 1929 Nr. IX 47952, wonach der Staat auf das in der Realschulkasse angesammelte Kapitalvermögen von 8030,70 RM keinen Anspruch mehr erhebt, aber auf Hinausgabe des Fundationskapitales von 10 000 M = 2085,89 GM samt Zinsen bestanden wird, wurde in heutiger Sitzung bekanntgegeben.</p> <p>Der Stadtrat erkennt nunmehr das Eigentum des Staates an dem Fundationskapital von 10 000 M = 2 085,89 RM an und ist bereit, dasselbe samt Zinsen hinauszuzahlen.</p> <p>Es soll jedoch versucht werden, ob das Ministerium nicht doch auf die Verzinsung des Kapitals verzichtet.</p>
8	Wanderlager.	<p>Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau als Bezirksverwaltungsbehörde beschließt in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 12 erschienen waren, mit allen Stimmen auf Grund des § 33 der R.G.O. in Verbindung mit § 10 Abs. IX der Min.Bek. v. 30.12.1909 (M.A.Bl. 1910 S.5) für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften</p> <p>folgende allgemeine Bestimmung über die Wirtschaftsräume zu erlassen:</p> <p>Die Benützung der Wirtschaftsräume für Zwecke, die nicht zum Wirtschaftsbetrieb gehören, bedarf der Genehmigung des Stadtrats von Fall zu Fall.</p>
8a	Wanderlager.	<p>Der Stadtrat beschließt bei 19 stimmberechtigten, vorschriftsmäßig geladenen Mitgliedern, von denen 12 erschienen sind, mit allen Stimmen, auf Grund des § 33 der R.G.O.</p>

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>in Verbindung mit § 10 Abs. 9 der Min.Bek. vom 30. Dezember 1909 für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften folgende allgemeine Konzessionsbedingung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Benützung gewerbepolizeilicher Wirtschaftsräume einschl. Nebenzimmern und Sälen zur Veranstaltung von Wanderlagern, Wanderausstellungen und anderen Veranstaltungen, in denen Waren an Verbraucher verkauft oder nach Proben, Mustern usw. Bestellungen von Verbrauchern entgegengenommen werden, ist untersagt. Ausnahmen können auf Ansuchen nur in ganz besonders gearteten Fällen zugelassen werden. 2. Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften., die diesem Verbote zuwiderhandeln, haben gewerbepolizeiliches Vorgehen zu gewärtigen. <p style="text-align: center;"><u>II. Geheime Sitzung.</u></p>
9	Verzinsung eines Schuldkapitals für Hebammen-Ausbildung.	<p>Die Hebamme Centa Frank dahier erhielt zu ihrer Ausbildung aus Mitteln der Stadtparkasse Neuburg a.D. ein Bürgschaftsdarlehen in Höhe von 1200 RM gegen eine Verzinsung von jährlich 10 %.</p> <p>Frank ist nach ihren Einkünften nicht in der Lage, den Zins für die Zeit vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929 zu bezahlen und hat den Stadtrat gebeten, die anfallenden Zinsen in Höhe von 120 RM auf die Stadtkasse zu übernehmen.</p> <p>Nach eingehender Würdigung und Feststellung, dass Frank als Hebamme tatsächlich kaum soviel verdient, als sie zum Leben benötigt, wird der Sparkassezins für die Zeit vom 1.VII. 1928 bis 30.VI. 1929 auf die Stadtkasse übernommen.</p>
10	Kneipp-Vereins-Genossenschaft.	<p>Von dem Berichte des Vorsitzenden über die Gründungsversammlung der "Gemeinnützigen Kneippheime für den Mittelstand Neuburg a.d. Donau, e.G.m.b.H." am 15. ds. Mts. wird Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>Was die Vertretung der Stadt in den Organen der Genossenschaft anlangt, so ist sowohl in § 9 des Genossenschaftsgesetzes als auch in dem nunmehr errichteten Statut der Genossenschaft bestimmt, dass die Vertreter der Stadtgemeinde für ihre Person Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.</p> <p>Der Stadtrat erachtet aber die mit einer persönlichen Beteiligung an der Genossenschaft verbundene offizielle Vertretung der Stadtgemeinde mit Rücksicht auf etwa entstehende Pflichtenkollisionen und sonstige Unstimmigkeiten nicht für zweckdienlich, weshalb die in dem Stadtratsbeschlusse vom 5. März 1929 für die Beteiligung der Stadt an der Genossenschaft aufgestellte Bedingung fallen gelassen wird.</p> <p>Es wird den Organen der Genossenschaft anheim gegeben, den Stadtrat auf andere Weise über die Verhältnisse der Genossenschaft auf dem Laufenden zu halten. (mit allen gegen 1 Stimme Burghart).</p>
11	Subvention des Stadttheaters.	<p>Das Gesuch des Herrn Theaterdirektors Trimbur in Ingolstadt vom 11. ds. Mts. wurde in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben.</p> <p>Stadtrat beschließt einstimmig, demselben eine Folge nicht zu geben, da die etatsmäßigen Mittel für das hiesige Theater bereits weit überschritten sind.</p>
12	Gesuch des Josef Schiele, Händler in Neuburg a.D. um käufliche Abtretung eines Bauplatzes.	<p>Stadtrat beschließt einstimmig, den Vorschlag des Bauausschusses um Abtretung eines Bauplatzes am westlichen Ende der städtischen Füllgrube beim Münchner Tor an Josef Schiele vorerst zurückzustellen, da das auf diesem Platze projektierte Wohnhaus-</p>

Nr.	Gegenstand.	Beschluss
13	Baugesuch Daubmeier.	<p>chen direkt an der Strasse für nicht geeignet erscheint.</p> <p>Vor weiteren Verhandlungen soll der Bauausschuss die Lage an Ort und Stelle besichtigen.</p> <p>Der Bauplan des Lohnarbeiters Anton Daubmeier dahier über Erbauung eines Einfamilienhauses im Anwesen C 284/2 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt, mit der Auflage, dass unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und Beachtung der technischen Revisionserinnerungen die Bauausführung plangemäß erfolgt.</p>
14	Wohnung im oberen Torgebäude A 32.	<p>Die Wohnung im Turm vom oberen Tor, die bisher von dem Arbeiter Josef Fenderle bewohnt war, wird mit dem Freiwerden der Witwe Viktoria Brems mietweise überlassen.</p> <p>Die Friedensmiete beträgt 120.-RM jährlich. Mit Brems ist Mietvertrag abzuschließen.</p>
15	Wohnungsfreigabe im I. Stock des Anwesens C 19.	<p>Die Eingabe des Maschinenfabrikbesitzers Herrn Josef Garnisch dahier vom 15. ds. Mts. um Freigabe der Wohnung im I. Stock seines Hauses C 19, die bisher die Apothekerswitwe Frau von Dietz bewohnt, zum Zwecke der Einbauung eines Geschäftsraumes, hat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gedient.</p> <p>Gemäß § 2 der Verordnung des Staatsministeriums für Soziale Fürsorge über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in Bayern vom 29. März 1928 dürfen Räume, die bis zum 1. Juli 1926 ständig oder zeitweise zu Wohnungszwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik - Lager - Werkstätten - Dienst - oder Geschäftsräume nicht verwendet werden. In besonderen Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen zulassen, wenn</p>

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
16	Geschäftsverteilung.	<p>für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum erstellt oder der Gemeinde eine angemessene, für Neubauzwecke zu verwendende Summe zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der klare Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung läßt eine andere Auslegung nicht zu, weshalb der Stadtrat einstimmig beschließt, dem Gesuche des Herrn Garnisch nur dann stattzugeben, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.</p> <p>Nachdem Herr Hauptlehrer und Stadtrat Josef Scherer durch Versetzung und Wegzug von Neuburg a.D. aus dem Stadtrat ausgeschieden ist, wird die Aufsicht über das städtische Schülerheim dem Herrn Stadtrat Heiß übertragen.</p> <p>Gleichzeitig wird derselbe vom Stadtrat als Mitglied in den Finanzausschuss und den Polizeiverwaltungsausschuss berufen.</p> <p>Der für Herrn Scherer als Mitglied des Stadtrates nachgerückte Herr Schreinermeister Josef Bachmeier dahier wird als Mitglied des Bauausschusses gewählt, ferner als Mitglied des Wohlfahrtsausschusses.</p>
17	Städt. Freibank.	<p>Dem Gesuche des Johann M a y e r jr. um Aufstellung als Stellvertreter für seinen erkrankten Vater, den Freibankmetzger Johann Mayer dahier, sowie um Aufstellung als Freibankmetzger nach dem eventuellen Ableben seines Vaters, kann vorerst nicht stattgegeben werden.</p> <p>Mayer jr. hat sich der Geschäftsausübung in der städt. Freibank zu enthalten.</p>

Stadtrat Neuburg a.d. Donau.



Klauer

Hattler

Gf. Nr.	Gegenstand	